

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich, dass die im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker zu Berlin unter dem Titel: *Pharmacopoea Borussica, Editio septima* erschienene neue Ausgabe der Landes-Pharmakopöe vom 1. Juli k. J. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, so wie den Behörden zur Richtschnur dienen soll und setze zugleich hinsichtlich deren Anwendung für den ganzen Umfang der Monarchie unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften Folgendes fest:

1) Nach Maassgabe der von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten aufzustellenden *Series medicaminum* sind die Arzneimittel in sämtlichen Apotheken jederzeit vorrätig zu halten.

2) Die Apotheker dürfen zwar diejenigen chemischen und pharmaceutischen Präparate, welche sie selbst zweckmässig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate unbedingt verantwortlich.

3) Wenn ein Arzt oder Wundarzt von den in der beiliegenden Tabelle **A.** aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine grössere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis das Zeichen ! beizufügen. Hat er dies unterlassen, so ist der Apotheker verpflichtet, das Recept dem Arzt oder Wundarzt zurückzuschicken, worauf derselbe entweder eine geringere Dosis zu verordnen oder das Zeichen ! beizufügen hat.

4) Die in der anliegenden Tabelle **B.** zusammengestellten Arzneimittel sind in abgeschlossenen Räumen nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinalpolizeilichen Bestimmungen zu verwahren.

5) Die in der Tabelle **C.** aufgeführten Arzneimittel sind in abgesonderten Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

6) Hinsichtlich der Bestrafung etwaniger Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen verbleibt es bei der Bestimmung unter No. 7. der Cabinets-Ordre vom 5. October 1846 — Gesetz-Sammlung, Seite 509. —

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen und der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe vorzudrucken.

Berlin, den 10. November 1862.

Wilhelm.

von Mühler.

An

den Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten.